

und im Norden durch die Linie Hala-Dag, Gâzarea, Mt-Dag, Udsu-Dag, Sara, Dgin, Gharput begrenzt wird.

England erhält den südlichen Teil Mesopotamiens mit Bagdad und behält sich in Syrien die Höhen Haisa und Litta vor.

Nach einem Abkommen zwischen Frankreich und England bildet die Zone zwischen dem französischen und dem englischen Bezirk eine Konföderation arabischer Staaten oder ein unabhängiges arabisches Reich, für welches gleichzeitig auch die Einflusssphären näher bestimmt werden.

Wegandrette wird zum Freilhafen erklärt.

Um die religiösen Interessen der verbündeten Länder sicherzustellen, wird Palästina mit den heiligen Stätten aus dem Bestand des Türkischen Reiches ausgeschlossen und wird einem besonderen Regime gemäß einem Abkommen zwischen Rußland, Frankreich und England unterworfen.

Als allgemeine Regel verpflichten sich die Mächte gegenseitig, die schon vor dem Kriege vorhandenen Konzessionen und Vorrechte in den von ihnen erworbenen Gebieten anzuerkennen.

Sie sind damit einverstanden, den ihren Erwerbungen entsprechenden Teil der türkischen Staatsquid zu übernehmen.

7.

Geheimverträge über Syrien.

I. Ein britisches Versprechen an den nachmaligen König Hussein von Mekka, datiert 24. Oktober 1915 — zur Zeit des ersten Vorstoßes der Engländer auf Bagdad. Darin verpflichten sich die Engländer, die Unabhängigkeit der Kraber südlich des 37. Breitengrades, mit Ausschluß der Provinzen Bagdad und Basra anzuerkennen. Für die beiden letzteren Provinzen werden „besondere Maßnahmen der Verwaltungskontrolle durch die britischen Interessen erforderlich gemacht“. Weiter ist in dem Abkommen die arabische Unabhängigkeitszone begrenzt durch „Gebiete, wo Großbritannien nicht frei ist, zu handeln, ohne die Interessen Frankreichs zu beeinträchtigen“. Dieser Vertrag ist von Sir Henry McMahon.

II. Abkommen zwischen England und Frankreich vom Mai 1916 — nach dem Fall von Kut-el-Amara —. Dieses teilt die arabischen Provinzen der Türkei in fünf Zonen:

A. Palästina vom Jordan bis zum Mittelmeer, soll „international“ werden.

B. Haisa und Mesopotamien ungefähr von Tebrit ab bis zum Persischen Golf wird britisch.

C. Die syrische Küste von Igrus bis Wegandrette, ferner Cilicien und das südliche Armenien von Sinas bis Diarbesser wird französisch.

D. Das Innere des Landes, insbesondere die Vilajets Aleppo, Damastus, Urfa, Deir-el-Zor und Heseul werden „unabhängig-arabisch“.

Für die unabhängig-arabische Zone gilt weiter:

1. Zwischen der Linie Hala—Koweit und Haisa—Tebrit dürfen die Franzosen keinen politischen Einfluß erstreben, während England die ökonomische „Priorität“ und das Recht verlangt, den Krabern die von ihnen geforderten Vorgeber zu stellen.

2. Zwischen der Linie Haisa—Tebrit und der Südgrenze französisch-Armiens (besser: Kurdistan) verzichtet Großbritannien auf das Streben nach politischem Einfluß und gewährt Frankreich die unter 1. näher bezeichneten Rechte.

Als besonderes Kuriosum enthält dieser Vertrag, dessen Urheber mit der Geographie und den wirtschaftlichen Zusammenhängen umgeben, wie der Äsel mit dem Porzellanladen, die Bestimmung, daß die Bagdadbahn nicht fertiggestellt werden darf, bevor eine neue Kupferbahn (im französischen Interesse) erbaut worden ist.